

VEREINSSTATUTEN GRIP HOUSE MUSIC

VEREIN ZUR UNTERSTÜTZUNG MUSIKSCHAFFENDER

§1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

1. Der Verein führt den Namen Grip House Music - Verein zur Unterstützung Musikschafter
2. Der Verein hat seinen Sitz in Wien und erstreckt seine Tätigkeit auf die ganze Welt.

§2 Zweck

Der Verein ist nicht auf Gewinn ausgerichtet und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 34 ff BAO:

- Unterstützung von Musikschaftern insbesondere Musikschafter im deutschsprachigen Raum
- Regionale und internationale Vernetzung zwischen Musikschaftern, Produzent*innen und Personen aus der Musikwirtschaft
- Förderung des kreativen und künstlerischen Austauschs innerhalb der österreichischen Musikszene
- Der Verein ist Anlaufstelle für Erstberatung und Coaching hinsichtlich Produkt- und Artistmanagement, um seinen Mitgliedern wirtschaftliche Unabhängigkeit und mehr Sicherheit in der Zusammenarbeit mit dem Kreativsektor zu gewährleisten.

§3 Tätigkeiten und Mittel zur Verwirklichung des Vereinszwecks

1. Zur Verwirklichung des Vereinszwecks sind folgende ideelle Mittel vorgesehen:

- Durchführung von Veranstaltungen (digital sowie analog) insbesondere Vernetzungsevents, Songwriting Camps, Workshops, Seminare und öffentliche Konzerte
- Produktion, Herausgabe, Verlag und Publikation von Film-, Bild- und Tonmaterial, Katalogen, wissenschaftliche Publikationen und Info-Material über (Nachwuchs-)Künstler*innen sowie der vereinseigenen Veranstaltungen
- Öffentlichkeitsarbeit und Dokumentation insbesondere auf Social Media
- Erstberatungs- und Coachinggespräche für Produkt- und Artistmanagement

Der Verein ist berechtigt, sich weisungsgebundener Erfüllungsgehilf*innen und entgeltlicher Leistungen anderer zu bedienen, sowie im Sinne des § 40a Z 1 BAO Mittel weiterzugeben, sofern auf diese Weise der Vereinszweck besser erreicht werden kann. Der Verein kann auch für andere als Erfüllungsgehilfe tätig werden, sofern dadurch der Vereinszweck besser erreicht werden kann.

2. Die erforderlichen materiellen Mittel werden aufgebracht durch:

- Mitgliedsbeiträge
- Spenden
- Einnahmen aus Fundraising
- Einnahmen aus Crowdfunding
- Einnahmen aus dem Verkauf von Merchandising Produkten (T-Shirts, Kappen, Becher, o.Ä.)
- Sponsoring
- Werbeeinnahmen
- Subventionen und Zuwendungen der öffentlichen Hand
- Verkauf vereinseigener Publikationen
- Erträge aus Veranstaltungen und vereinseigenen Unternehmungen
- Unterstützung durch Privatpersonen und Unternehmen
- Sammlungen
- Vermächtnisse
- Schenkungen
- Flohmärkte
- Einnahmen aus der Verwertung von Rechten (insb. Bild- und Tonmaterial, sowie Markenrecht)



§4 Arten der Mitgliedschaft

1. Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche, außerordentliche und fördernde Mitglieder.
2. Ordentliche Mitglieder ("Orga-Mitglieder") sind jene, die sich aktiv am Vereinsleben beteiligen, was insbesondere die Organisation der Vereinstätigkeiten (z.B. Songwriting Camps) betrifft. Außerordentliche Mitglieder ("Mitglieder") sind solche, die sich organisatorisch nicht aktiv am Vereinsleben beteiligen, aber als praktizierende Musikschafter von den Vereinstätigkeiten profitieren möchten. Sie nehmen z.B. an den Songwriting Camps teil, möchten vernetzt werden und im Austausch mit der Vereinscommunity ihr musikalisches Schaffen professionalisieren. Sie unterstützen den Verein durch einen einmaligen Mitgliedsbeitrag zu Beginn der Mitgliedschaft. Fördernde Mitglieder ("Fördermitglied") sind weder organisatorisch aktiv, noch profitieren sie direkt von den Vereinstätigkeiten. Sie unterstützen den Verein durch einen jährlichen Mitgliedsbeitrag.

§5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können alle physischen und juristischen Personen werden.
2. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
3. Bis zur Entstehung des Vereins erfolgt die vorläufige Aufnahme von Mitgliedern durch die Vereinsgründer*innen, im Fall eines bereits bestellten Vorstandes durch diesen. Diese Mitgliedschaft wird erst mit der Entstehung des Vereins wirksam. Wird ein Vorstand erst nach Entstehung des Vereins bestellt, erfolgt auch die definitive Aufnahme Mitgliedern bis dahin durch die Gründer*innen des Vereins.

§6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt und durch Ausschluss.
2. Der freiwillige Austritt kann jederzeit erfolgen.
3. Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Setzung einer zweiwöchigen Nachfrist länger als sechs Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt.
4. Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann vom Vorstand auch wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten und wegen vereinschädigenden Verhaltens verfügt werden.
5. Gegen einen Ausschlussbeschluss steht dem betroffenen Mitglied die Möglichkeit der Berufung an das vereinsinterne Schiedsgericht gemäß § 16 offen. Vom Zeitpunkt des Ausschlussbeschlusses bis zur endgültigen vereinsinternen Entscheidung über die Berufung ruhen die Rechte, nicht aber die Pflichten des Mitglieds.

§7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht stehen nur den ordentlichen zu.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.

§8 Vereinsorgane

Organe des Vereines sind

1. Generalversammlung (siehe § 9 und § 10), 2. Vorstand (siehe § 11 bis § 13),
3. Rechnungsprüfer*innen (siehe § 14) und 4. Schiedsgericht (siehe § 15).

§9 Die Generalversammlung

1. Die ordentliche Generalversammlung findet mindestens alle fünf Jahre statt.
2. Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf Beschluss des Vorstandes, der ordentlichen Generalversammlung oder auf schriftlichen begründeten Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer*innen binnen vier Wochen statt.



3. Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind Mitglieder mindestens vier Wochen vor dem Termin schriftlich durch Brief, Fax oder E-Mail an die vom Mitglied zuletzt bekannt gegebene Adresse einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.
4. Anträge zur Generalversammlung sind mindestens zwei Wochen vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen.
5. Teilnahmeberechtigt sind alle stimmberechtigten (ordentliche) Mitglieder. Juristische Personen werden durch eine Bevollmächtigte oder einen Bevollmächtigten vertreten. Die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.
6. Die Generalversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.
7. Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit.
8. Den Vorsitz in der Generalversammlung führt eine vom Vorstand damit beauftragte Person.

§10 Aufgabenkreis der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

1. Entgegennahme und Genehmigung des Berichts über Tätigkeiten und Finanzgebarung,
2. Beschlussfassung über den Voranschlag,
3. Wahl, Bestellung und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer*innen; Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Mitgliedern des Vorstandes oder Rechnungsprüfer*innen mit dem Verein,
4. Entlastung des Vorstandes,
5. Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge,
6. Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereines,
7. Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Angelegenheiten.

§ 11 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus 3 Mitgliedern, und zwar aus
 - Vorsitzende*r
 - 1. Stellvertreter*in der*des Vorsitzenden,
 - 2. Stellvertreter*in der*des Vorsitzenden
2. Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, ist jede Rechnungsprüferin und jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl des Vorstands einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer*innen handlungsunfähig oder nicht vorhanden sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung einer Kuratorin oder eines Kuratoren beim zuständigen Gericht zu beantragen, die oder der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.
3. Die Funktionsdauer des Vorstandes ist unbestimmt. Eine Wiederwahl ist möglich.
4. Der Vorstand wird von der*dem Vorsitzenden, in dessen Verhinderung von seiner*ihrer Stellvertreter*in, einberufen.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder anwesend sind.
6. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit.
7. Außer durch den Tod die Funktion eines Mitglieds des Vorstands durch Enthebung (siehe § 11 Abs. 8) und Rücktritt (siehe § 11 Abs. 9).
8. Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstandes bzw. des neuen Vorstandsmitgliedes in Kraft.
9. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktrittes des gesamten Vorstandes an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung (siehe § 11 Abs. 2) eines Nachfolgers wirksam.



§12 Aufgaben des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist das Leitungsorgan im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindestanforderung
- Erstellung des Jahresvoranschlags, des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses
- Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung in den Fällen des § 9 Abs. 1 und Abs. 2 dieser Statuten
- Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebahrung und den geprüften Rechnungsabschluss
- Verwaltung des Vereinsvermögens
- Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen, außerordentlichen und fördernden
- Vereinsmitgliedern
- Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins.

§ 13 Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

1. Die*der Vorsitzende vertritt den Verein nach außen. Schriftliche Ausfertigungen des Vereines bedürfen zu ihrer Gültigkeit die Unterschrift der*s Vorsitzenden, in Geldangelegenheiten (=vermögenswerte Dispositionen) der*s Vorsitzenden oder der*s 1. oder der*s 2. Stellvertreter*in.
2. Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den in § 13 Abs.1 genannten Personen erteilt werden.
3. Bei Gefahr im Verzug ist die*der Vorsitzende berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
4. Die*der Vorsitzende führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand. Alle weiteren anfallenden Tätigkeiten werden in direkter Absprache zwischen Vorsitzender*m und 1. und 2. Stellvertreter*in aufgeteilt.

§ 14 Die Rechnungsprüfung

1. Zwei Rechnungsprüfer*innen werden von der Generalversammlung auf unbestimmte Zeit gewählt. Wiederwahl ist möglich.
2. Den Rechnungsprüfer*innen obliegt die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Sie haben der Generalversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten.
3. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer*innen die Bestimmungen über die Bestellung, die Abwahl und den Rücktritt der Mitglieder des Vorstands sinngemäß (§ 11 Abs. 3, 7, 8 und 9).

§ 15 Das Schiedsgericht

1. Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen.
2. Das Schiedsgericht setzt sich aus drei unbefangenen ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass jeder Streitteil dem Vorstand binnen einer Woche ein unbefangenes Mitglied als Schiedsrichter*in schriftlich namhaft macht. Die beiden namhaft gemachten Schiedsrichter*innen wählen binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zur*m Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Sollten für die Schiedsrichter*innen und für die*den Vorsitzenden des Schiedsgerichts keine geeigneten Vereinsmitglieder zur Verfügung stehen, können auch Nichtmitglieder für diese Funktionen namhaft gemacht und gewählt werden.
3. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig. Das Schiedsgericht ist kein Schiedsgericht nach den §§ 577 der ZPO (Zivilprozessordnung).



§ 16 Freiwillige Auflösung des Vereins

1. Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
2. Diese Generalversammlung hat auch - sofern Vereinsvermögen vorhanden ist - über die Liquidation zu beschließen. Insbesondere hat sie eine*n Liquidator*in zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat.
3. Bei Auflösung des Vereines oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszweckes ist das verbleibende Vereinsvermögen einer gemeinnützigen Organisation im Sinne der §§ 34 ff BAO Bundesabgabenordnung zu übertragen, die gleiche oder ähnliche Zwecke verfolgt wie der Verein Grip House Music - Verein zur Unterstützung Muskschaffender.
4. Der letzte Vereinsvorstand hat die freiwillige Auflösung binnen vier Wochen nach Beschlussfassung der zuständigen Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen.

